

# Gemeinde Heidenrod



## Flächennutzungsplan „Solarpark Huppert“



### **BEGRÜNDUNG**

**zur Änderung des Flächennutzungsplanes  
gem. § 8 (3) BauGB**

Projekt-Nr.: 33.50  
Stand: 17.04.2025



## INHALTSVERZEICHNIS

---

|                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. EINLEITUNG UND ANLASS DER PLANUNG .....</b>                      | <b>1</b> |
| <b>2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES .....</b>                          | <b>1</b> |
| 2.1 LAGE UND ALLGEMEINE BESCHREIBUNG .....                             | 1        |
| 2.2 STANDORTWAHL UND STANDORTPRÜFUNG.....                              | 2        |
| <b>3. PLANUNGSGRUNDLAGEN .....</b>                                     | <b>2</b> |
| 3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2000.....                                   | 3        |
| 3.2 REGIONALPLAN SÜDHESSEN .....                                       | 3        |
| 3.3 SOLARENERGIE IM REGIONALPLAN SÜDHESSEN .....                       | 4        |
| 3.3.1 Flächen- und Nutzungszuweisung .....                             | 4        |
| 3.3.2 FFPV IN VORBEHALTSGEBIETEN FÜR LANDWIRTSCHAFT.....               | 4        |
| 3.3.3 Berücksichtigung raumordnerischer und ökologischer Aspekte ..... | 4        |
| 3.3.4 Integration in die regionale Energieversorgung .....             | 5        |
| 3.3.5 Fazit.....                                                       | 5        |
| 3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....                                          | 6        |
| <b>4. PLANUNG .....</b>                                                | <b>7</b> |

## 1. EINLEITUNG UND ANLASS DER PLANUNG

---

Die *Energiequelle GmbH* plant südöstlich des Ortsteils Huppert in der Gemeinde Heidenrod die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb eines rund 6,5 Hektar großen Geltungsbereichs. Ziel des Vorhabens ist die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum. Die Maßnahme unterstützt sowohl die lokalen Klimaschutzziele der Gemeinde Heidenrod als auch die übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf Landes- und Bundesebene, die eine deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen und den Ausbau regenerativer Energieträger zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2045 vorsehen.

Da die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Nutzung keine bauplanungsrechtliche Grundlage für eine solare Nutzung bietet, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit der vorliegenden Teiländerung wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, um das Areal künftig als „Sonderbaufläche – Solarpark“ darzustellen und somit die Errichtung sowie den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden dabei gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

## 2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

---

### 2.1 LAGE UND ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortsteils Huppert in der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis. Es liegt östlich der Landesstraße L 3455, die das Plangebiet von der Ortslage trennt.

Die Fläche liegt innerhalb eines ausgedehnten Offenlandbereichs, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Südlich und nordöstlich des Gebietes grenzt ein zusammenhängendes Waldgebiet an. Die Umgebung ist geprägt durch eine kleinteilige Feldflur mit regelmäßig gegliederten Ackerschlägen und begleitenden Feldwegen.

## 2.2 STANDORTWAHL UND STANDORTPRÜFUNG

Die Auswahl des Standorts erfolgte unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten, der Nähe zum bestehenden Stromnetz sowie einer günstigen lokalen Strahlungsbilanz. Das Planungsgebiet wurde als geeigneter Standort identifiziert, da es den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entspricht und damit die Voraussetzungen für eine Förderung nach EEG erfüllt.

Im Rahmen einer gemeindeweiten Potenzialanalyse wurden darüber hinaus weitere Flächen im Gebiet der Gemeinde Heidenrod auf ihre grundsätzliche Eignung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hin untersucht. Nach Ausschluss ungeeigneter Bereiche wurden Flächen in den Ortsteilen Laufenselden, Springen und Wisper als potenziell geeignete Suchräume ausgewählt.

Die folgende Abbildung zeigt anhand eines Auszugs aus dem Solarkataster Hessen die Strahlungsintensität am Standort:

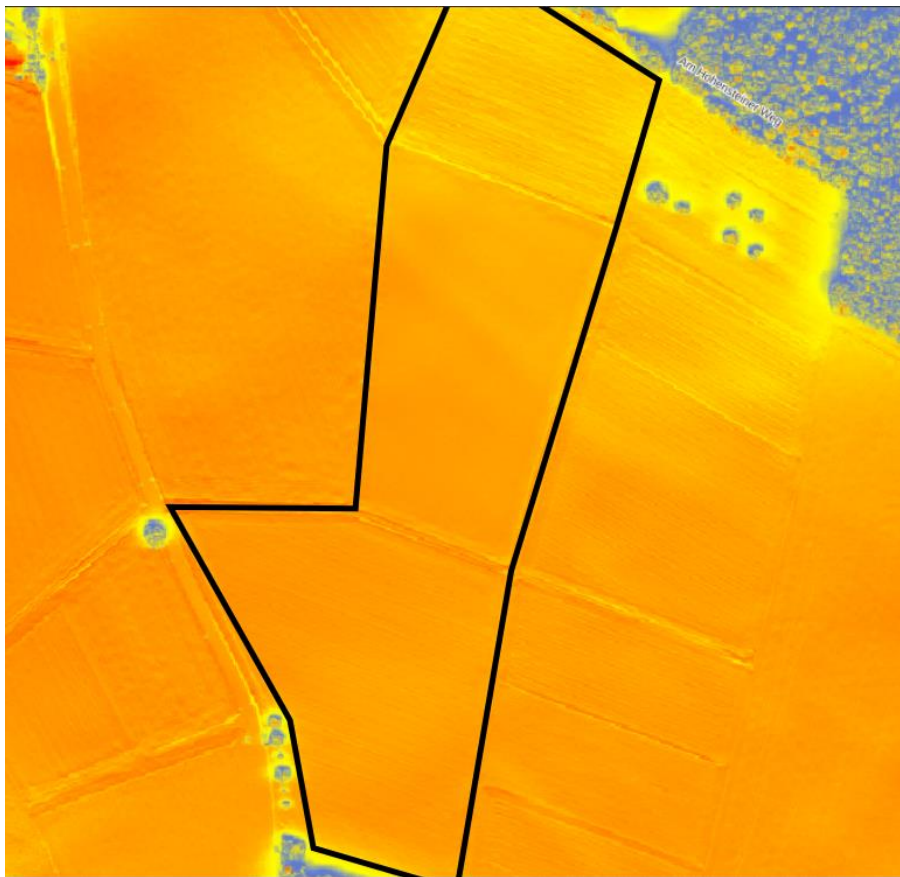


Abbildung 3: Strahlungsintensität am Standort, Auszug aus Solarkataster Hessen (ohne Maßstab)  
Quelle: LEA Hessen

In der Summe bescheinigt das Solarkataster Hessen dem geplanten Standort für die PV-Freiflächenanlage eine gute Eignung.

## 3. PLANUNGSGRUNDLAGEN

Nach § 1 Abs. 4 BauGB müssen kommunale Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung angepasst werden.

Als Planungsgrundlagen dienen der *Regionalplan Südhessen RPS 2010* und der *Flächennutzungsplan* der Gemeinde Heidenrod aus dem Jahr 1997. Im Folgenden wird auf planungsrelevante Inhalte eingegangen.

### 3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2000

#### (G)11.1 Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele

Für die Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes werden bei dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, beachten.

### 3.2 REGIONALPLAN SÜDHESSEN

Die Gemeinde Heidenrod im *Rheingau-Taunus-Kreis* wird strukturräumlich als Ordnungsraum eingestuft. Das Plangebiet befindet sich südöstlich der zur Gemeinde Heidenrod gehörenden Ortsteils Huppert im südlichen Bereich der Gemeinde.

Das Vorhabengebiet berührt folgende regionalplanerische Ausweisungen im *Regionalplan Südhessen/Regionalem Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010)*:

- **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft**
- **Vorbehaltsgebiet für Klimafunktionen**

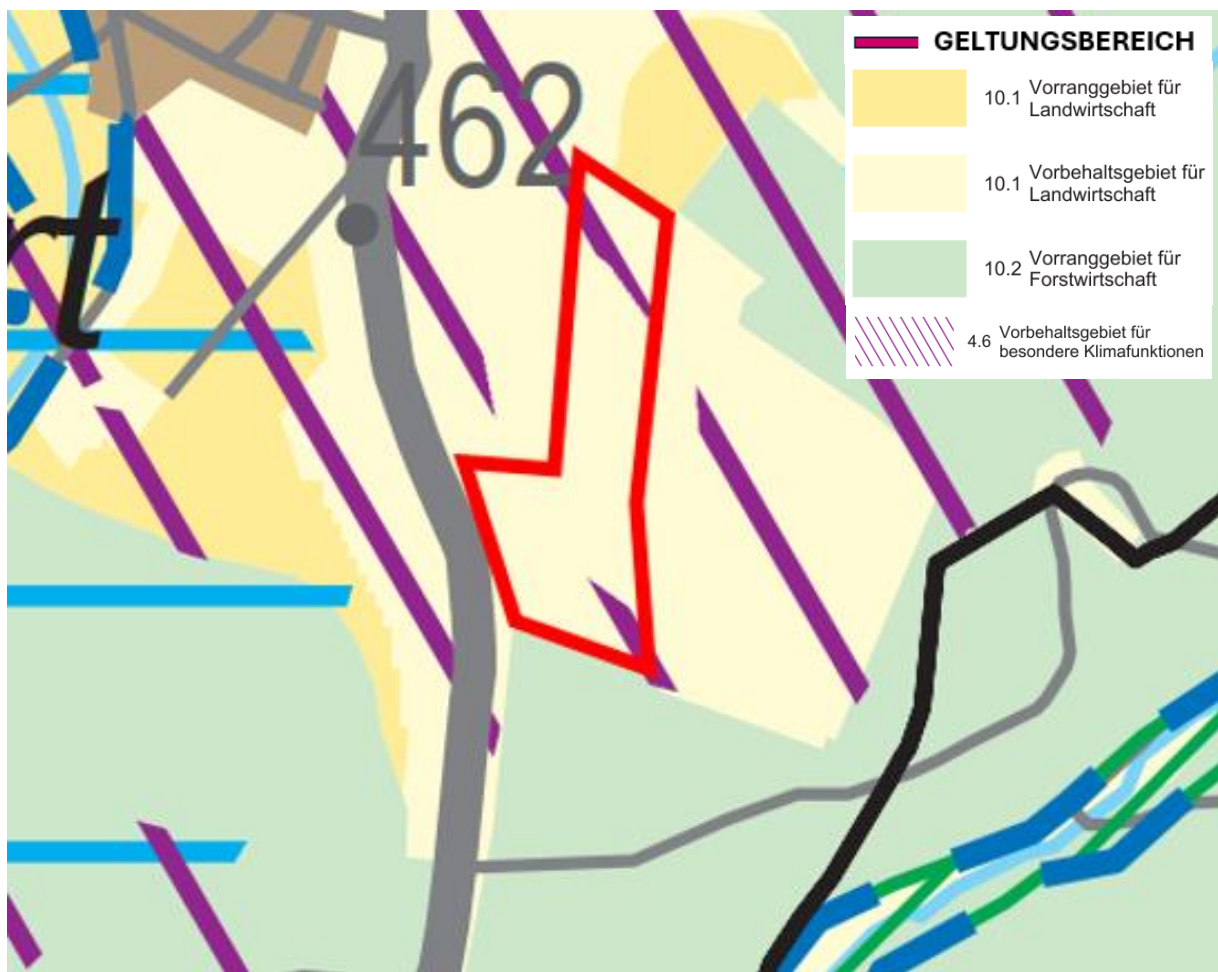


Abbildung 4: Regionalplan Südhessen 2010; Ausschnitt Laufenselden-Heidenrod (ohne Maßstab)

### **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft:**

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 liegt das Plangebiet innerhalb eines *Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft*.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Flächen, in denen die landwirtschaftliche Nutzung bevorzugt berücksichtigt werden soll, jedoch auch andere Nutzungen möglich sind, sofern sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich beeinträchtigen.

Nach dem Rückbau der Anlage kann die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt wieder aufgenommen werden, da durch die minimale Fundamentierung (z. B. für den Zaun) keine tiefgreifenden Eingriffe in den Boden erfolgen. Zudem sorgt die während der Betriebszeit bestehende Vegetationsdecke für einen nachhaltigen Bodenschutz, sodass die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen fortgeführt werden kann.

### **Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen:**

Das gesamte Plangebiet ist als „*Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*“ dargestellt. Dabei handelt es sich um Bereiche zur Entstehung und Weiterleitung von Kalt- und Frischluft, wie Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die diese Funktionen behindern können, freigehalten werden.

Da der Kaltluftabfluss erhalten bleibt und die Vegetationsdecke sowie die emissionsfreie Energiegewinnung positiv zur Klimafunktion beitragen, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebiets zu erwarten. Eine detaillierte Bewertung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

## **3.3 SOLARENERGIE IM REGIONALPLAN SÜDHESSEN**

Der *Regionalplan Südhessen* bezieht in seinen raumordnerischen Zielsetzungen auch die Nutzung erneuerbarer Energien mit ein. Insbesondere wird der Einsatz von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als zukunftsweisende Maßnahme zur nachhaltigen Energieerzeugung anerkannt. Dabei sollen vor allem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

### **3.3.1 FLÄCHEN- UND NUTZUNGSZUWEISUNG**

Im Regionalplan wird die potenzielle Eignung bestimmter Flächen – etwa in benachteiligten, landwirtschaftlich genutzten Gebieten – für die Errichtung von Solarparks hervorgehoben. Eine Grundflächenzahl (GRZ), die beispielsweise unter 0,6 liegt, weist darauf hin, dass nur ein geringes Maß an Flächenversiegelung erfolgt. Dadurch wird der nachhaltigen Nutzung des Bodens Rechnung getragen, da nach dem Rückbau der Anlage eine uneingeschränkte Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist.

### **3.3.2 FFPV IN VORBEHALTSGEBIETEN FÜR LANDWIRTSCHAFT**

Gemäß Grundsatz G3.4.1-5 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 (TPEE 2019) können Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft errichtet werden, sofern sie mit dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Diese Vereinbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Flächenversiegelung gering ist, keine dauerhafte Umnutzung erfolgt und die landwirtschaftliche Nutzung nach Rückbau der Anlage wieder vollständig möglich ist. Damit wird auch in diesen Gebieten eine nachhaltige Doppelnutzung im Sinne der Raumordnung unterstützt.

### **3.3.3 BERÜCKSICHTIGUNG RAUMORDNERISCHER UND ÖKOLOGISCHER ASPEKTE**

Der Regionalplan betont, dass auch bei der Umwidmung von Flächen zur Energieerzeugung ökologischen Kriterien – wie der Erhalt von Freiräumen, Landschaftsbild und Bodenschutz – besondere Beachtung geschenkt werden muss. Schutzstreifen entlang von Natur- und

Landschaftsgebieten, wie sie an den Grenzen einiger Plangebiete ausgewiesen sind, sowie wasserrechtliche Festsetzungen fließen in die Planungsüberlegungen ein. Auf potenzielle Beeinträchtigungen, etwa im Hinblick auf wasserrechtliche Vorgaben, wird im Umweltbericht detailliert eingegangen.

### **3.3.4 INTEGRATION IN DIE REGIONALE ENERGIEVERSORGUNG**

Die Ausweisung von Sondergebieten für Solarparks trägt zur regionalen Energiesicherung bei. Durch den Einsatz moderner Photovoltaik-Technologien werden neben ökologischen auch ökonomischen Synergien erzielt, die den nachhaltigen Umbau der Energielandschaft in Südhessen fördern.

### **3.3.5 FAZIT**

Die Integration von Solarenergie in den Regionalplan Südhessen verdeutlicht die zunehmende Bedeutung erneuerbarer Energien für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Durch die Anpassung von Flächennutzungsplänen im Parallelverfahren wird eine abgestimmte Umsetzung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung ermöglicht.

Bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind raumordnerische, ökologische und wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen. Die geringe Flächenversiegelung, die mögliche landwirtschaftliche Nachnutzung nach Rückbau sowie der Schutz von Natur- und Landschaftsräumen sprechen für eine verträgliche Integration in die Kulturlandschaft.

Die Ausweisung entsprechender Sondergebiete unterstützt die Diversifizierung der Energieversorgung und leistet einen Beitrag zur Erreichung der regionalen Klimaziele.



GEMEINDE Heidenrod  
Flächennutzungsplan „Solarpark Huppert“

Die Teiländerung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Künftig soll das Areal als „Sonderbaufläche – Solarpark“ dargestellt werden, um die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist dementsprechend gemäß § 10 Abs. 2 BauGB herbeizuführen.

#### 4. PLANUNG

Die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als SONDERBAUFLÄCHE dargestellt. Um klarzustellen, dass kein Baugebiet mit Gebäuden und Flächenerschließung vorgesehen ist, wird die Zweckbestimmung SOLARPARK ergänzt.

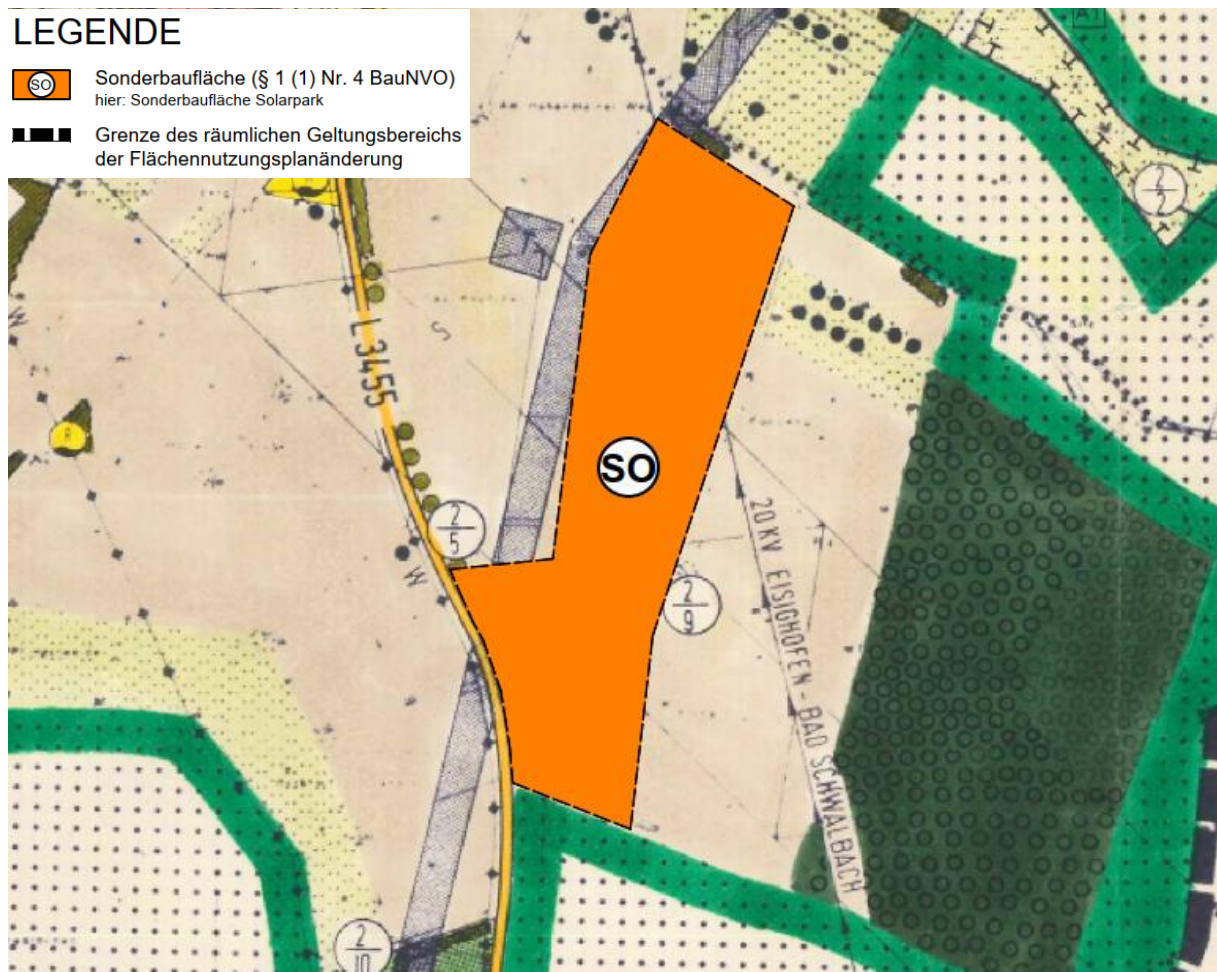


Abbildung 4: Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung (Maßstab 1:10.000)

Sonstige Fachplanungen, die der vorbereitenden Bauleitplanung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

Wiesbaden, den 17.04.2025

Planungsbüro HENDEL+PARTNER